

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2017/1984

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.11.2017 **Datum**

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|---|------------|---------------|------------|
| Bürger- und Umweltausschuss | 16.11.2017 | Beratung | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II | 28.11.2017 | Beratung | öffentlich |
| Finanz- und Rechtsausschuss | 04.12.2017 | Beratung | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen | 18.12.2017 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Kostenloses Parken auf Teilflächen der Kölner Straße und Birkenbergstraße vor z. B. Apotheken bzw. Arztpraxen

- Änderungsantrag der Gruppe FDP vom 10.11.2017 zur Vorlage Nr. 2017/1925
- Stellungnahme der Verwaltung vom 16.11.2017 (s. Anlage)

Friedhelm Laufs Tel. 3600

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens- über Herrn Oberbürgermeister Richrathgez. Märtensgez. Richrath

Kostenloses Parken auf Teilflächen der Kölner Straße und Birkenbergstraße vor z.B. Apotheken bzw. Arztpraxen in Opladen

- Änderungsantrag der Gruppe FDP vom 10.11.2017 zur Vorlage Nr. 2017/1925
- Nr. 2017/1984

Die an der Düsseldorfer Straße etablierte 15-minütige Parkscheibenregelung wurde vor Jahren dort angebracht, um für Krankentransporte, aber auch für privat initiierte Patienten-Fahrten zur dortigen Reha-Einrichtung kurzzeitige Parkmöglichkeiten anbieten zu können. Die Beibehaltung der ursprünglich eingerichteten separaten Ladezone hat sich hierfür nicht angeboten, weil diese von dauerparkenden Fahrzeugen verbotswidrig genutzt wurde.

Leider hat sich inzwischen gezeigt, dass sich auch die derzeitige Parkscheibenregelung unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben zur Einstellung der Parkscheibe nicht bewährt, weil sich auch jetzt Fahrzeuge längere Zeit auf diesen Stellplätzen aufhalten und diese Plätze nicht mehr für ein kurzzeitiges Halten zur Verfügung stehen. Die Parkscheiben können nur jeweils auf die der Ankunft folgenden nächsten halben Stunde eingestellt werden, so dass letztlich nahezu jeder Nutzer die vorgesehene Maximalparkdauer überschreitet. Zudem könnte ein Missbrauch der Regelung durch unzulässiges Weiterdrehen der Parkscheibe nur mit einem unverhältnismäßig hohen Überwachungsaufwand kontrolliert werden, was aber personell nicht leistbar ist.

Daher sieht die derzeit zur Beratung anstehende Vorlage Nr. 2017/1925 zur Neufassung der Parkgebührenordnung für diesen Bereich eine vollständige Bewirtschaftung mit Parkscheinen in einer Haltverbotszone vor. In dieser Zone darf auf allen Stellplätzen gebührenfrei zum Ein- und Aussteigen bzw. zum Be- und Entladen für die damit notwendigerweise verbundene Zeit gehalten werden. Ein Parken ist jedoch nicht zulässig.

Die nunmehr beantragte Ausdehnung der Parkscheibenregelung läuft der Parkgebührenordnung zuwider und ist auch aufgrund der Erfahrungen an der Düsseldorfer Straße nicht geeignet, den Parkraum für kurzfristige Erledigungen vorzuhalten.

Die Verwaltung empfiehlt daher dringend, den Antrag abzulehnen.

Straßenverkehr